

Kinderhaus- Ordnung

Kinderhaus Die Wolperdinger



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	3
2. Konzeption und Anlagen	3
3. Rechte und Pflichten	4
4. Schutz des Kindes.....	4
5. Anmeldung und Aufnahme	5
6. Öffnungszeiten und Schließzeiten	6
7. Buchungszeiten.....	7
8. Beiträge	8
9. Weitere Kosten	9
10. Verpflegung	9
11. Regelmäßiger Besuch und Abwesenheit	10
12. Krankheit und Anzeigepflicht.....	11
13. Haftungsausschluss	12
15. Betretungsrecht und Rauchverbot.....	13
16. Erreichbarkeit und Sprechstunden.....	13
17. Erziehungspartnerschaft mit Eltern.....	14
18. Datenschutz und Weitergabe von Daten.....	15
19. Ausschluss vom Besuch / Kündigung durch den Träger	16
20. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten	17
22. Inkrafttreten	17
21. Abkürzungsverzeichnis	18

Impressum

Inhalt: Kreisverband Erding

Layout: Kinderhaus Die Wolperdinger

Stand Inhalt: Mai 2021

Träger der Einrichtung

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Erding
Wilhelm-Bachmair-Straße 2
85435 Erding

Geschäftsführerin
Frau Gisela van der Heijden

Telefon: 08122-97620
Email: info@kverding.brk.de


Kita ist die Abkürzung für Kindertageseinrichtung und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Im Folgenden wird der Begriff Kita für das Kinderhaus Die Wolperdinger verwendet. Die Bezeichnung Kita-Mitarbeitende fasst sämtliche Fach- und Ergänzungskräfte, Auszubildende sowie weitere in der Kita tätige Personen zusammen.

1. Grundsätzliches

- (1) Das Kinderhaus Die Wolperdinger ist eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
Die Kita wird durch den Freistaat Bayern gefördert.
- (2) Die Kita wird in Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes dem Kreisverband Erding betrieben. Die Betriebserlaubnis für die Kita wurde für maximal 111 Kinder vom Landratsamt Erding erteilt.
- (3) In der Kita werden Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr in drei Krippengruppen und Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in drei Kindergartengruppen betreut.
- (4) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundlage für die pädagogische Arbeit bildet der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan mit den Bayerischen Bildungsleitlinien.
- (5) In der Kita werden integrative Plätze für Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sowie erhöhten Förderbedarfen im Sinne des SGB VIII und des KJHG zur Verfügung gestellt. Die Leistungserbringung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Heilpädagogischen Praxis und den Fachdiensten aus Erding vor Ort.

2. Konzeption und Anlagen

- (1) Bestandteil dieser Kinderhaus-Ordnung sind der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit allen dazugehörigen Anlagen, die aktuelle Gebührenordnung der Kita und die Einrichtungskonzeption (Kurzform).
- (2) Die Kinderhaus-Ordnung ist für diese Kita verbindlich.

 Bayerisches Rotes Kreuz	Kreisverband Erding	Kinderhaus-Ordnung	Kinderhaus Die Wolperdinger
--	------------------------	--------------------	-----------------------------

3. Rechte und Pflichten

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, gleichfalls wird ihnen eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (2) Die Eltern besuchen die regelmäßig stattfindenden Elternveranstaltungen, bringen sich in die Angebote ein und nehmen die angebotenen Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahr.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit weitere telefonische Erreichbarkeit anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Kita regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Die Abwesenheit des Kindes ist in der Kita umgehend anzuzeigen.

4. Schutz des Kindes

- (1) **Kinderschutz** (Art. 9a BayKiBiG und Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)
Der Kita obliegt der gesetzliche Auftrag, das Wohl des Kindes über die Einrichtung hinaus wirksam vor Gefährdung zu schützen. (SGB VIII § 8a).
- (2) Beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes nimmt die Kita in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft (ISEF) eine Einschätzung der Situation vor.
- (3) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist jeder Mitarbeitende in einer Kita dazu verpflichtet, jeden Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nachzugehen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Die Kita hat im Falle besonderer Beobachtungen bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

(5) Früherkennungsuntersuchung

Im Rahmen der Prävention sind die Eltern verpflichtet, bei Aufnahme des Kindes in die Kita einen aktuellen Nachweis der letzten Vorsorgeuntersuchung (sog. U-Untersuchung U1-U9) zu erbringen. Die Erkenntnisse über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ermöglichen der Kita eine individuelle Bildung und Betreuung. Die Kita muss die Aufnahme des Kindes verweigern, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Nachweis über Impfberatung

Der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztliche Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz des Kindes ist in jedem Fall für alle Eltern verpflichtend (gemäß § 20 Abs. 8–12 und § 34 Abs. 10a IfSG) und muss bei Aufnahme des Kindes in der Kita vorgelegt werden. Die ärztliche Beratung zum empfohlenen Impfprogramm kann z. B. über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen erfolgen.

(7) Masernschutzimpfung

Der Masernschutz ist seit dem 1. März 2020 verpflichtend für alle Kinder die mindestens ein Jahr alt sind und eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Er kann durch den Impfpass oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Kinder, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen, dürfen in der Kita nicht betreut werden.

5. Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Vormerkung für einen Kita-Platz erfolgt über das Onlineportal Little Bird der Stadt Erding.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt ebenfalls über das Portal Little Bird durch die Kita-Leitung.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze gemäß der Betriebserlaubnis sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten bei der Zusammensetzung der Gruppen.
- (4) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Erding haben. Die Aufnahme eines Kindes mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Erdings setzt eine Genehmigung der Stadt Erding voraus und ist immer nur bis zum Ablauf eines Kita-Jahres (31.08.) möglich.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes verbunden mit dem Wunsch nach einer unregelmäßigen Betreuung bzw. einer täglichen Betreuungszeit unter 4,25 Stunden ist nicht möglich.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt nach pädagogischen Schwerpunkten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf einen Wechsel und somit einen Platz im Kindergarten, wenn das Kind bereits die Kinderkrippe der Kita besucht hat.
- (8) Besichtigungen des Kinderhauses finden am Tag der offenen Tür oder nach individuellen Terminabsprachen statt.
- (9) Alter der Kinder
- a. **Krippe:** Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, bzw. des darauffolgenden 31. August
Eine Aufnahmephase (Eingewöhnungszeit des Kindes) von bis zu einem Monat ist einzuplanen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung (familiäre Bezugsperson) und des Kindes individuell festgelegt.
 - b. **Kindergarten:** Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Übertritt in die Grundschule
Vor Aufnahme findet ein Schnuppertag statt. Im Kindergarten ist eine Aufnahmephase von ca. einer Woche einzuplanen. Die Anwesenheitszeit des Kindes währenddessen legen die Kita-Mitarbeitenden mit den Eltern fest.

6. Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kita ist geöffnet:
montags bis donnerstags von 07:00 - 17:00 Uhr
freitags von 07:00 - 16:00 Uhr
- (2) Die pädagogische Kernzeit ist auf 08:00 - 12:00 Uhr festgelegt.
Während dieser Zeit muss das Kind anwesend sein. Verspätetes Bringen oder früheres Abholen des Kindes sind zu vermeiden oder in Ausnahmefällen mit der Kita abzusprechen.
- (3) Die Kita hat maximal 30 Tage im Jahr geschlossen. Terminvorschläge werden vorab mit dem Elternbeirat besprochen. Hauptschließzeiten sind drei Wochen im August und zwei Wochen über den Jahreswechsel.

- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Kita nach Anordnung durch eine Gesundheitsbehörde bzw. anderer Behörden oder bei krankheitsbedingtem Ausfall des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.
- (6) Reguläre Schließzeiten werden den Eltern durch die Kita rechtzeitig bekannt gegeben. Über ungeplante Schließungen der Kita informiert der Träger die Eltern umgehend.

7. Buchungszeiten

- (1) Die wöchentliche gesetzliche Mindestbuchungszeit beträgt 20-25 Stunden.
- (2) Die Eltern können zwischen folgenden Buchungszeiten wählen:
 - 4 - 5 Stunden/ pro Tag = max. 25 Stunden pro Woche
 - 5 - 6 Stunden/ pro Tag = max. 30 Stunden pro Woche
 - 6 - 7 Stunden/ pro Tag = max. 35 Stunden pro Woche
 - 7 - 8 Stunden/ pro Tag = max. 40 Stunden pro Woche
 - 8 - 9 Stunden/ pro Tag = max. 45 Stunden pro Woche
 - über 9 Std. / pro Tag = über 45 Stunden pro Woche
- (3) Die Buchungszeiten können täglich variieren. Jedoch ist eine Übertragung von nichtgenutzten Stunden auf die nächste Woche unzulässig. Eine Überschreitung der Wochenbuchungszeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Die Buchungszeit ist unabhängig davon, welche Gruppe das Kind besucht.
- (5) Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4,25 Stunden. Sie schließt die pädagogische Kernzeit sowie ein Zeitfenster zum Bringen und Abholen des Kindes ein.
- (6) Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg als Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages verbindlich für das gesamte Kita-Jahr festgelegt.
- (7) Vertraglich festgelegte Buchungszeiten können nur im Ausnahmefall geändert werden, wenn dadurch der Personalschlüssel nicht gefährdet wird.

- (8) Eine Änderung ist unter Angabe von Gründen bis zum 10. des Vormonats bei der Kita- Leitung zu beantragen.

8. Beiträge

- (1) Ein Kita-Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit und der Beitragstabelle des Trägers.
Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat des Kindes in die Kita in vollem Umfang zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist 12 Monate im Jahr in vollem Umfang zu entrichten.
Dies gilt auch, wenn das Kind, gleich aus welchem Grund, die Kita innerhalb des Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließung der Kita).
- (4) Für die Erhebung der Gebühren und aller sonstigen Entgelte gilt die Gebührenordnung des BRK- Kinderhauses Die Wolperdinger in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren via SEPA-Lastschriftmandat.
- (6) Eltern mit einem geringen Einkommen können beim Landratsamt der Stadt Erding (Kinder- und Jugendhilfe) eine volle oder teilweise Übernahme der Besuchsgebühr sowie weitere Sozialleistungen für das Kind beantragen.
- (7) Anträge für Sach- bzw. Sozialleistungen müssen von den Eltern eigenverantwortlich und rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Eltern kommen selbst für alle anfallenden Kita-Beiträge im vollen Umfang auf, bis das Landratsamt die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt und entrichtet hat.

9. Weitere Kosten

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien zur Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kita festgesetzt. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Betrag ist zusammen mit den Kita-Beiträgen zu zahlen.
- (2) In der Kita wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit entscheidet sich nach den konzeptionellen Richtlinien (siehe Punkt Verpflegung). Die monatliche Pauschale beträgt 70 €. Der Betrag ist zusammen mit den Kita-Beiträgen zu zahlen.
- (3) Pädagogische Aktivitäten wie z.B. Theater- und Museumsbesuche, Erleben von Künstlern oder Tierbesuchen, etc. und den damit verbundenen Zusatzkosten für Ausflüge, müssen von den Eltern des Kindes finanziert werden. Die Finanzierung dieser Sachleistungen durch das Landratsamt Erding (Bildung- und Teilhabe) ist auch für einkommensschwache Familien durchführbar.

10. Verpflegung

- (1) In der Kita nehmen die Kinder an mindestens zwei Mahlzeiten teil.
- (2) Für das **Frühstück** geben die Eltern eine Brotzeit mit. Die Eltern achten auf ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Angebot an Lebensmitteln. Süßigkeiten und zuckerhaltige Speisen sind nicht erwünscht.
- (3) Für die Hauptmahlzeit bereitet die hauseigene Frischkochküche ein warmes **Mittagessen** zu. Die Speisepläne werden nach ernährungsphysiologischen Richtlinien in Kooperation mit der AELF-Fachstelle für Kita- und Schulverpflegung Oberbayern gestaltet. Auf Grund der konzeptionellen Tagesstruktur in der Kita ergibt sich folgende Festlegung:
 - a. Jedes Krippenkind nimmt verpflichtend am Mittagessen teil.
 - b. Jedes Kindergartenkind, das länger als 12:00 Uhr betreut wird, nimmt ebenfalls verpflichtend am Mittagessen teil.

- (4) Für die **Brotzeit** am Nachmittag wird dem Kind von den Eltern ein Snack mitgegeben. Die Maßgaben vom Frühstück sind zu beachten.
- (5) Das Thema Müllvermeidung ist Bestandteil der konzeptionellen Leitlinien. Die Kita ist um einen nachhaltigen und ressourcenorientierten Umgang mit Lebensmitteln, deren Herkunft und Weiterverarbeitung bemüht. Deshalb sollte z.B. auf zusätzliche Lebensmittelverpackungen, Frischhaltefolien oder Einwegflaschen in der Brotzeitbox des Kindes verzichtet werden.
- (6) Die Küche berücksichtigt bei der Speisenzubereitung Ausnahmeregelungen aus Gründen der Religionszugehörigkeit oder Allergien des Kindes. Eine Lebensmittelunverträglichkeit oder Allergie erfordert eine ärztliche Bestätigung mit Diagnose und alternativem Ernährungsplan für die Kita.
- (7) Der wöchentlich wechselnde Speiseplan hängt an mehreren Stellen im Kinderhaus aus.
- (8) Die Kita nimmt am EU-Schulprogramm teil und wird wöchentlich mit biologisch erzeugtem Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten durch die Firma Höhenberger Biokiste in Velden/Vils beliefert.

11. Regelmäßiger Besuch und Abwesenheit

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes im Rahmen der vereinbarten Buchungszeiten Sorge zu tragen. Nur so kann der bestehende Bildungs- und Betreuungsauftrag wahrgenommen und erfüllt werden.
- (2) Das Kind sollte grundsätzlich von den Eltern oder einer bevollmächtigten Person in die Kita gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Eltern haben schriftlich zu erklären, welche Personen zum Abholen des Kindes bestimmt sind.
- (4) (Geschwister-)Kinder müssen zum Abholen eines Kita-Kindes mindestens 12 Jahre alt sein und die spürbare Reife sowie Verantwortung dafür ausstrahlen.
- (5) Bei Auffälligkeiten eines Elternteils oder einer abholenden Person, die eine sichere Abholung und weitere Betreuung des Kindes in Frage stellen, kann die Mitnahme des Kindes durch die Kita verweigert werden.

(6) Die Abwesenheit des Kindes ist bis 08:30 Uhr telefonisch oder per Email anzuzeigen.

12. Krankheit und Anzeigepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem Kita-Personal unverzüglich und unter Angabe des Krankheitsgrundes und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen.
- (3) Erkrankungen im Sinne des IfSG von Personen im engen Familienkreis oder der Wohngemeinschaft des Kindes, sind der Kita mitzuteilen.
- (4) Personen, die an einer Erkrankung im Sinne des IfSG leiden, dürfen die Kita nicht betreten.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kita eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder einer Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Dafür anfallende Kosten werden nicht übernommen.
- (6) Die Kita hat eine Informationspflicht gegenüber allen Personen, die die Einrichtung betreten. Hinweisschilder zu aktuellen Infektionskrankheiten in der Kita finden sich im Eingangsbereich.
- (7) Grundsätzlich sollte ein Kind, dessen Wohlbefinden durch verschiedene Krankheitssymptome beeinträchtigt ist, die Kita nicht besuchen. Die Kita behält sich vor, in dem Falle die Betreuung zu verweigern, bzw. das Kind wieder abholen zu lassen.
- (8) Fiebernde Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
Zur Rückkehr in die Kita muss das Kind 24 Stunden fieberfrei sein.
- (9) Leidet ein Kind an Durchfall und Erbrechen, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Nach Abklingen der letzten Krankheitssymptome muss das Kind ebenfalls 24 Stunden symptomfrei sein. Das Kind sollte bereits wieder alle Speisen zu sich nehmen können.
- (10) Für alle Kita-Mitarbeitenden gilt ein Verbot der Anwendung von Arzneimitteln und natürlichen Hilfsstoffen. Deshalb ist das Verabreichen von Medikamenten bei

akuter Erkrankung des Kindes grundsätzlich ausgeschlossen.


- (11) Kinder mit chronischen Erkrankungen werden nicht vom Kita-Besuch ausgeschlossen. Die Gabe von Medikamenten auf Grund der Krankheit findet nach Einweisung durch den behandelnden Arzt und schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern in der Kita statt.
- (12) Beim Aufenthalt im Freien kann es zu Insektenstichen, Zeckenbissen, usw. kommen. Die Kita-Mitarbeitenden werden im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung reagieren. In jedem Fall werden die Eltern zeitnah informiert, um weitere Vorgehensweisen abzusprechen. Wichtig: Das Kita-Personal entfernt keine Zecken!

13. Haftungsausschluss

- (1) Infiziert sich ein Kind in der Kita mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass sich aus der Erkrankung berufliche oder materielle Nachteile für die Eltern ergeben.
- (2) Für Verletzungen oder Schäden, die beim Kind durch das Tragen von Schmuck, Ohrringen, Ketten oder Bändern, etc. am Körper oder an der Kleidung verursacht werden, übernimmt die Kita und der Träger keine Haftung.
- (3) Für den Verlust, eine Verwechslung oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug und sonstigen Wertgegenständen bzw. persönlichen Utensilien des Kindes (z.B. Kinderwagen, Brillen, etc.) übernimmt die Kita und der Träger keine Haftung.
- (4) Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Schließung der Kita oder Teilbereichen der Einrichtung, bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

14. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Mit Vertragsbeginn übernimmt die Kita die Aufsichtspflicht von den Eltern. Die Kita-Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit für das Kind verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht in dieser Kita beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Kindes am Morgen in einer Gruppe. Kind und Eltern müssen gleichermaßen von einer Mitarbeitenden wahrgenommen werden. Die Aufsichtspflicht endet mit der

 Bayerisches Rotes Kreuz	Kreisverband Erding	Kinderhaus-Ordnung	Kinderhaus Die Wolperdinger
--	------------------------	--------------------	-----------------------------

persönlichen Übergabe des Kindes an die abholende Person.


- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen und Feiern, etc.) sind die Eltern für ihr Kind aufsichtspflichtig.
- (4) Mit Vertragsbeginn ist das Kind in der Kita unfallversichert. Dies gilt auch für den Weg dorthin sowie bei allen Kita-Veranstaltungen und pädagogischen Aktionen auch außerhalb des Kita-Geländes.
- (5) Im Falle eines Unfalls bzw. sich daraus ergebenden Schäden oder Spätfolgen beim Kind, tritt eine Regulierung über die Kommunale Unfallversicherung Bayern ein.
- (6) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kita eintreten, müssen Eltern unverzüglich der Leitung mitteilen.
- (7) Alle Unfälle und Verletzungen im Rahmen des Kita-Besuches werden dokumentiert und der KUVB gemeldet.
- (8) Besuchskinder oder Geschwisterkinder sind während des Aufenthaltes in der Kita unfallversichert, sofern vorab eine Absprache der Eltern mit der Kita darüber stattgefunden hat.

15. Betretungsrecht und Rauchverbot

- (1) Das Betreten der Kita ist betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung der Leitung oder der Kita-Mitarbeitenden gestattet.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Kita-Betriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (3) Auf dem kompletten Gelände der Einrichtung gilt ein Rauchverbot für die Kita-Mitarbeitenden und alle Personen, welche die Einrichtung aufsuchen.

16. Erreichbarkeit und Sprechstunden

- (1) Für telefonische Mitteilungen können die Eltern sowohl die Hauptnummer der Kita (Büro), als auch die Durchwahl in die Gruppe ihres Kindes nutzen. Sollte keine persönliche Erreichbarkeit möglich sein, ist im Büro stets ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

 Bayerisches Rotes Kreuz	Kreisverband Erding	Kinderhaus-Ordnung	Kinderhaus Die Wolperdinger
--	------------------------	--------------------	-----------------------------

- (2) Während der pädagogischen Kernzeit kommt es zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Kita- Mitarbeitenden.
- (3) Als weitere Option der Erreichbarkeit hat jede Gruppe eine eigene Email-Adresse.
- (4) Die Sprechzeiten des Kita-Personals sowie der Leitung sind auf einem Schild an den Gruppeneingängen bzw. Büroeingang zu finden.
- (5) Alle Kontaktdaten bekommen die Eltern beim Aufnahmegespräch.
- (6) In Notfällen müssen die Eltern oder andere Kontaktpersonen des Kindes erreichbar sein. Die Eltern haben mindestens eine entsprechende Kontaktperson zu benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Eltern Ansprechpartner und abholberechtigte Person ist.

17. Erziehungspartnerschaft mit Eltern


- (1) Eine wesentliche Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita besteht darin, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu entwickeln, die von Vertrauen, Akzeptanz und Wertschätzung geprägt ist. Diese Gemeinsamkeit begünstigt eine gute Entwicklung des Kindes. Auf der Basis jahrelanger Erfahrungen haben sich verschiedenste Angebote und Formen der Kooperation entwickelt, z.B.:
 - a. gemeinsam gestalteter Eingewöhnungsprozess
 - b. tägliche Tür- und Angelgespräche beim Bringen und Abholen des Kindes
 - c. Entwicklungs- und Beratungsgespräche
 - d. gemeinsame Feste oder Treffen, Elternabende, Aktionen
 - e. Eltern erleben Abschnitte des Tagesablaufes aktiv mit
 - f. monatliche Elternbrief
 - g. Foto- und Videodokumentationen
- (2) Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Kita und dem Träger. Der Elternbeirat wird regelmäßig informiert und gehört.
- (3) Einmal jährlich führt die Kita eine Zufriedenheitsbefragung durch. Die Eltern erhalten einen Fragebogen und geben damit Rückmeldung ihrer Zufriedenheit mit und in der Einrichtung. Die Ergebnisse fließen in die zukünftige Arbeit der Kita ein.

18. Datenschutz und Weitergabe von Daten

- (1) Die Tätigkeit in einer Kita verpflichtet alle Mitarbeitenden arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes gegenüber anderen Personen.
- (2) Der Träger und alle Kita-Mitarbeitenden müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialdatengeheimnis wahren. Alle Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.
- (3) Bei der Kooperation zwischen der Kita und den Grundschulen, den Fachdiensten, der heilpädagogischen Praxen und weiteren Externen geht das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Eltern voraus. Es werden keine Informationen ohne vorherigem Einverständnis durch die Eltern weitergegeben oder ausgetauscht.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, von denen sie auf dem Gelände der Kita ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Personen, die im Auftrag der Eltern oder unter deren Aufsicht die Kita betreten.
- (5) Die Entwicklung des Kindes und seine Kita-Zeit werden in einem sog. Portfolio festgehalten. Diese Dokumentation ist Eigentum des Kindes und darf nur mit *seinem* Einverständnis eingesehen und genutzt werden.
- (6) In der Kita werden die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen angewendet (Sismik, Seldak, Kompik). Die daraus erzielten Erkenntnisse werden mit den Eltern besprochen.
- (7) Fotos und Videos unterliegen dem Datenschutz und werden nicht ohne Zustimmung der Eltern innerhalb und außerhalb der Kita veröffentlicht. Die Einwilligung dazu erfolgt im Vertrag.
- (8) Es ist den Eltern und betriebsfremden Personen nicht gestattet, mit dem Smartphone oder anderen mobilen Aufnahmegeräten Fotos oder Aufnahmen in der Kita zu machen.
- (9) Videomaterial, das zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita angefertigt wurde, wird nur mit Zustimmung der betreffenden Eltern gesichtet und gezeigt. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht erlaubt.

19. Ausschluss vom Besuch / Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag, mit Angaben von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
- a. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen dem Besuch der Kita unentschuldigt ferngeblieben ist.
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Kita-Jahres insgesamt mehr als vier Wochen dem Besuch der Kita unentschuldigt ferngeblieben ist.
 - c. das Kind die Kita nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 - d. die Eltern wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht einhalten.
 - e. das Kind sich und/oder andere gefährdet oder durch nicht hinnehmbares Verhalten die Kita-Organisation und die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unausführbar macht, und trotz vorausgegangener Kooperation mit den Eltern die Gefährdung nicht abgewendet werden konnte.
 - f. die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. der Benutzerordnung nicht nachgekommen sind und eine Zusammenarbeit mit den Kita-Mitarbeitenden nicht mehr möglich scheint.
 - g. das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Kita-Leitung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
 - h. die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind.
- (2) Eine entsprechende vorangehende Meldung an das Amt für Jugend und Familie oder die Einschaltung weiterer zuständiger Behörden bleibt davon unberührt.
- (3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es infolge

 Bayerisches Rotes Kreuz	Kreisverband Erding	Kinderhaus-Ordnung	Kinderhaus Die Wolperdinger
--	------------------------	--------------------	-----------------------------

einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

- (4) Der Ausschluss nach Absatz 1 erfolgt durch den Träger und ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Den Eltern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss nach Absatz 3 erfolgt durch die Leitung der Kita und kann mündlich erfolgen.

20. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kita-Jahres fristgerecht in die Schule aufgenommen wird.

22. Inkrafttreten

Die Kinderhaus-Ordnung für die Kindertageseinrichtung BRK-Kinderhaus Die Wolperdinger tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Kindertageseinrichtung BRK Kinderhaus Die Wolperdinger vom 01.09.2017 außer Kraft.

Erding, den 19.04.2021

BRK Kreisverband Erding

Gisela van der Heijden
Kreisgeschäftsführerin

21. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Lebensmittel und Forsten
AVBayKiBiG	Ausführungsverordnung zum BayKiBiG
BayBEP	Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
BayBL	Bayerische Bildungsleitlinien
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BRK	Bayerisches Rotes Kreuz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ISEF	Insofern erfahrene Fachkraft
Kita	Kindertageseinrichtung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Kompik	Kompetenzen und Interessen von Kindern
KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern (Landesunfallkasse)
KV	Kreisverband (<i>des BRK</i>)
Seldak	Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern
SGB VIII	<i>Achtes</i> Sozialgesetzbuch
Sismik	Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern